



EU-DIPLOMANERKENNUNG

Berufsqualifikationen aus anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten

Informationsblatt

Stand: 16.04.2025



**Das Land
Steiermark**

1. Allgemeines

Um die Ausübung der selbstständigen Tätigkeiten innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und der EWR-Vertragsstaaten zu erleichtern, ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([Berufsqualifikationsrichtlinie](#)) erlassen worden (letzte Änderung durch RL 2013/55/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) ([Änderungsrichtlinie](#)).

Diese Richtlinie wurde in Österreich für gewerbliche Tätigkeiten im VI. Hauptstück der Gewerbeordnung (GewO 1994) mit dem Titel „EWR-Anpassungsbestimmungen“ in den §§ 373a bis 373i der GewO 1994 umgesetzt.

Die in der Richtlinie festgelegten Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit werden in der GewO getrennt behandelt.

2. Dienstleistungsfreiheit

Die Regelung im § [373a GewO](#) 1994 ermöglicht Dienstleistern mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat ihre dort befugt ausgeübte Tätigkeit auch in Österreich **vorübergehend und gelegentlich im Rahmen des so genannten „grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs“** zu erbringen. Bei [reglementierten Gewerben](#) (Gewerbe, die einen Befähigungsnachweis erfordern) ist die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher anzuzeigen (Dienstleistungsanzeige). Diese Dienstleistungsanzeige ist jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, die Dienstleistung während des betreffenden Jahres zu erbringen.

Kontaktstelle für EU/EWR-Dienstleistungsanzeigen:

**Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus (BMWET)**

A1010 Wien, Stubenring 1

Telefon: 0800-240-258 (Bürgerservice)

Telefon: +43 (0) 1 /711 00 – 805555

E-Mail: service@wirtschaftsministerium.at

Die Antragsformulare sowie weitere Informationen dazu sind unter diesem [Link](#) abrufbar.

3. Niederlassungsfreiheit

Niederlassung in einem Aufnahmestaat bedeutet, in **stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaates teilzunehmen**. Die Niederlassung ist charakterisiert durch die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften.

EU/EWR-Anerkennung (§ 373c GewO 1994)

Im § 373c GewO 1994 wird daher die Möglichkeit einer Anerkennung der den Befähigungsausweis ersetzenden Qualifikationen für in einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat ausgeübte Tätigkeiten ermöglicht.

Der Landeshauptmann hat auf Antrag die tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR als ausreichenden Nachweis der Befähigung mit Bescheid anzuerkennen, wenn die Tätigkeiten allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Ausbildung nach Art und Dauer den Voraussetzungen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR (EU/EWR-Anerkennungsverordnung) entsprechen.

Ein Anerkennungsverfahren gemäß § 373c GewO 1994 ist jedoch nur für die in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung aufgezählten Gewerbe möglich.

Folgende Gewerbe sind von der EU/EWR-Anerkennungsverordnung erfasst:

- Bäcker (Handwerk);
- Baugewerbetreibender (vormals Baumeister), eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten;
- Bestattung;
- Blumenbinder (Floristen);
- Bodenleger (Handwerk);
- Brunnenmeister;
- Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeugung; Kartonagewarenerzeugung (verbundenes Handwerk);
- Chemische Laboratorien;
- Dachdecker (Handwerk);
- Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)

- Drucker und Druckformenherstellung;
- Elektrotechnik;
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen), hinsichtlich der Erzeugung;
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen) hinsichtlich des Handels;
- Fleischer (Handwerk);
- Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk);
- Gas- und Sanitärtechnik;
- Gastgewerbe;
- Getreidemüller (Handwerk);
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk);
- Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk);
- Großhandel mit Giften;
- Hafner (Handwerk);
- Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk);
- Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten hinsichtlich Handel und Vermietung;
- Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten, hinsichtlich der Herstellung;
- Holzbaugewebetreibender (vormals Zimmermeister); eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten.
- Kälte- und Klimatechnik (Handwerk);
- Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk);
- Kommunikationselektronik (Handwerk);
- Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk);
- Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren;
Hinweis: Zum Tätowieren zählt auch das Anbringen von Permanent-Make-Up und Microblading
- Kraftfahrzeugtechnik; Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer (verbundenes Handwerk);
- Kunststoffverarbeitung (Handwerk);
- Kürschner; Säckler (Lederbekleidungserzeugung) (verbundenes Handwerk);
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderherstellung (verbundenes Handwerk);
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik; Mechatroniker für Elektronik,

- Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung; Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk);
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk);
 - Milchtechnologie (Handwerk);
 - Oberflächentechnik; Metalldesign (verbundenes Handwerk);
 - Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger; Holzblasinstrumenteerzeuger; Blechblasinstrumenteerzeuger (verbundenes Handwerk);
 - Pfisterer (Handwerk);
 - Reisebüros;
 - Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner (verbundenes Handwerk);
 - Schädlingsbekämpfung (Handwerk);
 - Schuhmacher (Handwerk);
 - Spediteure einschließlich Transportagenten;
 - Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk);
 - Sprengungsunternehmen;
 - Steinmetzgewerbetreibender (vormals Steinmetzmeister); einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher;
 - Stuckateure und Trockenausbauer (Handwerk);
 - Tapezierer und Dekorateure (Handwerk);
 - Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk);
 - Tischler; Modellbauer; Bootbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk);
 - Uhrmacher (Handwerk);
 - Vulkaniseur;
 - Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels, hinsichtlich Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition;
 - Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen (Handwerk)

EU/EWR-Gleichhaltung (§ 373d GewO 1994):

Handelt es sich um Gewerbe, die nicht von der EU/EWR-Anerkennungsverordnung erfasst sind bzw. liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994 nicht vor, so hat der Landeshauptmann auf Antrag die von der antragstellenden Person erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem österreichischen Befähigungsnachweis gleichzuhalten, wenn diese Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis äquivalent ist.

Für folgende Gewerbe ist eine EWR-Gleichhaltung gemäß § 373 d GewO 1994 erforderlich:

- Augenoptik (Handwerk);
- Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk);
- Baumeister hinsichtlich der Planung, Berechnung und Leitung von Bauten, Projektleitung und –steuerung;
- Drogisten;
- Fremdenführer;
- Fußpflege;
- Gärtner;
- Gewerbliche Vermögensberatung;
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften hinsichtlich der Herstellung von Arzneimitteln und Giften und des Großhandels mit Arzneimitteln;
- Holzbau-Meister (vormals Zimmermeister) hinsichtlich der Planung, Berechnung und Leitung von Bauten;
- Hörgeräteakustik (Handwerk);
- Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger);
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure);
- Inkassoinstitute;
- Kontaktlinsenoptik;
- Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen und Tätowieren;
- Lebens- und Sozialberatung;
- Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf psychosoziale Beratung;
- Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf Ernährungsberatung;
- Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf sportwissenschaftlichen Beratung;
- Massage;
- Massage ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossene Systeme;
- Massage eingeschränkt auf(ganzheitlich in sich geschlossenes System einfügen zB. Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik etc. je nach dem welches ganzheitlich in sich geschlossenes System von der antragstellenden Personen nachgewiesen wird);
- Orthopädienschuhmacher (Handwerk);
- Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi; **
- Rauchfangkehrer (Handwerk);
- Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum;
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe);
- Überlassung von Arbeitskräften;
- Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation;

- Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)*;
- Waffengewerbe hinsichtlich Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung, Großhandel, Kleinhandel und Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von militärischen Waffen und militärischer Munition;
- Wertpapiervermittler;
- Zahntechniker (Handwerk)

* Die Versicherungsvermittler verfügen über ein eigenes Anerkennungssystem gemäß §§ 137b und 137d GewO 1994 aufgrund von Registereintragungen.

** vgl. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996

EU/EWR Gleichhaltung (§ 373e GewO 1994):

Im § 373e GewO 1994 wird die Gleichhaltung betreffend eine Berechtigung hinsichtlich der Planung von Hochbauten geregelt.

Kontaktstelle für EU/EWR-Anerkennungen und Gleichhaltungen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 12

Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Referat Wirtschaft und Innovation

Nikolaipplatz 3, 8020 Graz

Tel.: 0316/877-4228 | Mag. Andrea Koch

Tel.: 0316/877-5905 | Mag. Marie Peinsith

E-Mail: wirtschaft@stmk.gv.at

Die Antragsformulare sowie weitere Informationen dazu sind unter diesem [Link](#) abrufbar.

4. Europäischer Berufsausweis

Die Richtlinie 2013/55/EU (Kurz: [Änderungsrichtlinie](#)) bringt umfangreiche Änderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie und der Verordnung zum Binnenmarktinformationssystem mit sich. Sie wurde mit 18.01.2016 in innerstaatliches Recht in der Gewerbeordnung umgesetzt. Hauptinhalt dieser Änderungsrichtlinie ist die Verbesserung von elektronischen Verfahren durch Einführung des sogenannten Europäischen Berufsausweises. Das Europäische

Berufsausweis-Verfahren wird vollständig online und elektronisch über das Binnenmarktinformationssystem abgewickelt, wodurch eine Beschleunigung der Verfahren und Reduzierung des Aufwandes für die antragstellende Person zu erwarten ist. Der Europäische Berufsausweis ist im gewerblichen Berufsrecht derzeit nur für den Beruf des Immobilienmaklers möglich. Eine Ausweitung auf andere gewerbliche Berufe ist zukünftig zu erwarten.

5. Freizügigkeitsabkommen Schweiz

Die EU-Mitgliedstaaten haben mit der Schweiz ein so genanntes „Freizügigkeitsabkommen“ ([BGBl. III 2002/133 idF BGBl I 2008/2 – Abkommen über die Freizügigkeit EG-Schweiz](#)) abgeschlossen. In Umsetzung dieses Abkommens wird im § 373b GewO 1994 den Staatsangehörigen der Schweiz die Möglichkeit eingeräumt, in Österreich Dienstleistungen über die Grenze für die maximale Dauer von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr zu erbringen. Handelt es sich dabei um reglementierte Gewerbe (§ 94 GewO 1994), so ist in diesem Zusammenhang für Schweizer Staatsbürger die Erlangung einer EWR-Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994 oder eine EWR-Gleichhaltung gemäß § 373d und § 373e GewO 1994 vorgesehen. Hinsichtlich der Gründung einer Niederlassung in Österreich sind Schweizer Staatsangehörige den Staatsangehörigen eines EU/EWR Mitgliedstaates gleichgestellt.

6. Berufsbildungsabkommen

Berufsbildungsabkommen Österreich – Deutschland

Im [Bundesgesetzblatt III Nr. 18/1997](#) wurde mit Wirkung 01.02.1997 ein Berufsbildungsabkommen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. In diesem Berufsbildungsabkommen werden neben Lehrabschlussprüfungen und anderen Bildungsabschlüssen auch deutsche Meisterprüfungszeugnisse angeführt, welche den österreichischen als gleichwertig zu gelten haben (auch im umgekehrten Falle gültig!). Dies bedeutet, dass Inhaber eines der in diesem Berufsbildungsabkommen angeführten Meisterprüfungszeugnisse keine EWR-Gleichhaltung bzw. EWR-Anerkennung benötigen, um eine Niederlassung in Österreich begründen zu dürfen.

Im Berufsbildungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland (BGBl. III Nr. 18/1997) werden neben Lehrabschlussprüfungen und anderen Bildungsabschlüssen auch deutsche Meisterprüfungszeugnisse angeführt, welche den österreichischen als gleichwertig zu gelten haben. **Dies bedeutet, dass Inhaber eines der im Berufsbildungsabkommen angeführten Meisterprüfungszeugnisse diesbezüglich keine Anerkennung- bzw. Gleichhaltung benötigen.**

Folgende angeführte deutsche Meisterprüfungszeugnisse gelten als den österreichischen Meisterprüfungszeugnissen gleichwertig:

- Bäcker
- Buchbinder
- Dachdecker
- Damenkleidermacher
- Drechsler
- Fleischer
- Fotograf
- Friseur und Perückenmacher
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Herrenkleidermacher
- Kälteanlagentechniker
- Karosseriebauer
- Konditor
- Kraftfahrzeugtechniker
- Kupferschmied
- Kürschner
- Landmaschinentechniker
- Maschinen- und Fertigungstechniker
- Orthopädieschuhmacher
- Radio- und Videoelektroniker
- Schuhmacher
- Spengler
- Stuckateur und Trockenausbauer
- Tischler
- Uhrmacher
- Zahntechniker

Gleichhaltung von Meisterprüfungszeugnissen und Befähigungsprüfungszeugnissen aus Österreich und der Autonomen Provinz Bozen (Südtirol), BGBl. 166/2018

Im Bereich der **Lehrabschlussprüfungen** gibt es noch folgende Berufsbildungsabkommen mit anderen EU-Staaten:

- Gleichhaltung von Lehrabschlussprüfungszeugnissen aus Österreich und der Autonomen Provinz Bozen (Südtirol), BGBl. II Nr. 165/2018
- Berufsbildungsabkommen Österreich - Ungarn, BGBl. Nr. 849/1994 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 91/1999

Weiterführende Informationen bezüglich Berufsbildungsabkommen und Gleichhaltung einer ausländischen Berufsausbildung mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung finden Sie unter: [Gleichhaltung oder Bewertung einer ausländischen Berufsausbildung mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung](#)